

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung
des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981
(GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977
(GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Mehring folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe

=====

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach
§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)
in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden
Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser
anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach
Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle
des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	DM 6,--
1982	DM 9,--
1983	DM 12,--

für das Jahr 1984	DM 15,--
1985	DM 18,--
für die folgenden Jahre je	DM 20,--

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, 25.11.1981

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

- Gemeinde Mehring -



Schmidhammer

Schmidhammer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.11.1981 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 8261 Emmerting sowie in der Anlaufstelle in Mehring.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. Durch den Anschlag an den Amtstafeln. Der Anschlag wurde angeheftet am 26.11.1981 und wieder abgenommen am 14.12.1981.
2. Durch Hinweis im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 42/1981 vom 04.12.1981.

Emmerting, 04.12.1981

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
- Gemeinde Mehring -



Schmidhammer

Schmidhammer
1. Bürgermeister